



Rechtsausschuss

2016/0336(CNS)

15.5.2017

ÄNDERUNGSANTRÄGE 16 - 45

Entwurf einer Stellungnahme

Evelyn Regner

(PE602.928v01-00)

Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2016)0683 – C8-0471/2016 – 2016/0336(CNS))

Änderungsantrag 16
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der Union grenzüberschreitend tätige Unternehmen sind aufgrund des Vorhandenseins und der Wechselwirkung von 28 unterschiedlichen Körperschaftsteuersystemen mit großen Hindernissen und Marktverzerrungen konfrontiert. Im Laufe der Zeit sind die Steuerplanungsstrukturen zudem immer ausgefeilter geworden, da sie sich länderübergreifend entwickeln und die Feinheiten eines Steuersystems oder Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr Steuersystemen ausnutzen, um die Steuerschuld der Unternehmen zu senken. Obwohl es hier um zwei ganz unterschiedliche Sachverhalte geht, werden in beiden Fällen Hindernisse geschaffen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme *sollten* daher bei beiden Arten von Marktdefiziten ansetzen.

Geänderter Text

(1) In der Union grenzüberschreitend tätige Unternehmen sind aufgrund des Vorhandenseins und der Wechselwirkung von 28 unterschiedlichen Körperschaftsteuersystemen mit großen Hindernissen und Marktverzerrungen konfrontiert. Im Laufe der Zeit sind die Steuerplanungsstrukturen zudem immer ausgefeilter geworden, da sie sich länderübergreifend entwickeln und die Feinheiten eines Steuersystems oder Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr Steuersystemen ausnutzen, um die Steuerschuld der Unternehmen zu senken. Obwohl es hier um zwei ganz unterschiedliche Sachverhalte geht, werden in beiden Fällen Hindernisse geschaffen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. ***Vor dem Hintergrund des stärker globalisierten, mobilen und digitalen wirtschaftlichen Umfelds sollten die Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme daher bei beiden Arten von Marktdefiziten ansetzen, indem die Unternehmenssteuersysteme in der Union angeglichen sowie gerechtere und kohärentere steuerliche Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen geschaffen werden***

Or. ro

Änderungsantrag 17
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) ***In*** der Union grenzüberschreitend tätige Unternehmen ***sind aufgrund des Vorhandenseins und der Wechselwirkung von 28 unterschiedlichen Körperschaftsteuersystemen mit großen Hindernissen und Marktverzerrungen konfrontiert. Im Laufe der Zeit sind die Steuerplanungsstrukturen zudem immer ausgefeilter geworden, da sie sich länderübergreifend entwickeln und die Feinheiten eines Steuersystems oder Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr Steuersystemen ausnutzen, um die Steuerschuld der Unternehmen zu senken. Obwohl es hier um zwei ganz unterschiedliche Sachverhalte geht, werden in beiden Fällen Hindernisse geschaffen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme sollten daher bei beiden Arten von Marktdefiziten ansetzen.***

Geänderter Text

(1) ***Auch wenn es vorkommen kann, dass in*** der Union grenzüberschreitend tätige Unternehmen ***unter bestimmten Umständen mit administrativen Hürden konfrontiert werden, fällt der Bereich der Unternehmensbesteuerung in den Mitgliedstaaten nach wie vor in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Daher ist zu betonen, dass der Subsidiaritätsgrundsatz in Steuerangelegenheiten geachtet werden muss, und es ist zu berücksichtigen, dass mehrere nationale Parlamente, einschließlich der Parlamente Irlands, Schwedens, Dänemarks, Maltas, der Niederlande und Luxemburgs, formelle Einwände erhoben haben, die sich auf Verstöße gegen den Grundsatz der Subsidiarität im Zusammenhang mit der EU-weiten Harmonisierung der Körperschaftsteuer beziehen.***

Or. en

Änderungsantrag 18
Jane Collins

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der Union grenzüberschreitend tätige Unternehmen sind aufgrund des Vorhandenseins und der Wechselwirkung von 28 unterschiedlichen Körperschaftsteuersystemen mit großen

Geänderter Text

(1) In der Union grenzüberschreitend tätige Unternehmen sind aufgrund des Vorhandenseins und der Wechselwirkung von 28 unterschiedlichen Körperschaftsteuersystemen mit großen

Hindernissen und Marktverzerrungen konfrontiert. Im Laufe der Zeit sind die Steuerplanungsstrukturen zudem immer ausgefeilter geworden, da sie sich länderübergreifend entwickeln und die Feinheiten eines Steuersystems oder Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr Steuersystemen ausnutzen, um die Steuerschuld der Unternehmen zu senken. Obwohl es hier um zwei ganz unterschiedliche Sachverhalte geht, werden in beiden Fällen Hindernisse geschaffen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. **Die Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme sollten daher bei beiden Arten von Marktdefiziten ansetzen.**

Hindernissen und Marktverzerrungen konfrontiert. Im Laufe der Zeit sind die Steuerplanungsstrukturen zudem immer ausgefeilter geworden, da sie sich länderübergreifend entwickeln und die Feinheiten eines Steuersystems oder Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr Steuersystemen ausnutzen, um die Steuerschuld der Unternehmen zu senken. Obwohl es hier um zwei ganz unterschiedliche Sachverhalte geht, werden in beiden Fällen Hindernisse geschaffen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 19 **Pascal Durand**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) In der Union grenzüberschreitend tätige Unternehmen sind aufgrund des Vorhandenseins und der Wechselwirkung von 28 unterschiedlichen Körperschaftsteuersystemen mit großen Hindernissen und Marktverzerrungen konfrontiert. Im Laufe der Zeit sind die Steuerplanungsstrukturen zudem immer ausgefeilter geworden, da sie sich länderübergreifend entwickeln und die Feinheiten eines Steuersystems oder Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr Steuersystemen ausnutzen, um die Steuerschuld der Unternehmen zu senken. Obwohl es hier um zwei ganz unterschiedliche Sachverhalte geht, werden in beiden Fällen Hindernisse geschaffen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die

Geänderter Text

(1) In der Union grenzüberschreitend tätige Unternehmen sind aufgrund des Vorhandenseins und der Wechselwirkung von 28 unterschiedlichen Körperschaftsteuersystemen mit großen Hindernissen und Marktverzerrungen konfrontiert. Im Laufe der Zeit sind die Steuerplanungsstrukturen zudem immer **aggressiver und** ausgefeilter geworden, da sie sich länderübergreifend entwickeln und die Feinheiten eines Steuersystems oder Unstimmigkeiten zwischen zwei oder mehr Steuersystemen ausnutzen, um die Steuerschuld der Unternehmen zu senken. Obwohl es hier um zwei ganz unterschiedliche Sachverhalte geht, werden in beiden Fällen Hindernisse geschaffen, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Die

Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme sollten daher bei beiden Arten von Marktdefiziten ansetzen.

Maßnahmen zur Behebung dieser Probleme sollten daher bei beiden Arten von Marktdefiziten ansetzen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern, sollte die Unternehmensbesteuerung in der Union nach dem Grundsatz gestaltet werden, dass die Unternehmen ihren gerechten Anteil an Steuern in den Ländern bezahlen, in denen die Gewinne erzielt werden. Daher müssen Mechanismen eingerichtet werden, die die Unternehmen **davon abhalten**, Inkongruenzen zwischen nationalen Steuersystemen auszunutzen, um ihre Steuerschuld zu senken. Ebenso wichtig ist es, Wachstum und wirtschaftliche Entwicklung auf dem Binnenmarkt durch die Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels und grenzüberschreitender Unternehmensinvestitionen anzukurbeln. Hierzu müssen sowohl das Risiko der Doppelbesteuerung als auch das Risiko der doppelten Nichtbesteuerung in der Union beseitigt werden, und zwar durch den Abbau der Inkongruenzen zwischen den nationalen Körperschaftsteuersystemen. Die Unternehmen brauchen gleichzeitig einfache und praktikable steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, um ihre Geschäftstätigkeit zu entwickeln und grenzüberschreitend in der Union auszuweiten. In diesem Zusammenhang sollten auch noch verbleibende Diskriminierungen abgebaut werden.

Geänderter Text

(2) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern, sollte die Unternehmensbesteuerung in der Union nach dem Grundsatz gestaltet werden, dass die Unternehmen ihren gerechten Anteil an Steuern in den Ländern bezahlen, in denen die Gewinne erzielt werden. **Ein Körperschaftsteuersystem, das die Union zum Zwecke der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für Unternehmen als Binnenmarkt ansehen würde, würde die Transparenz der Tätigkeiten multinationaler Unternehmen erhöhen und der Öffentlichkeit ermöglichen, den Einfluss dieser Unternehmen auf die Wirtschaft zu bewerten.** Daher müssen Mechanismen eingerichtet werden, die die Unternehmen **daran hindern**, Inkongruenzen zwischen nationalen Steuersystemen auszunutzen, um ihre Steuerschuld zu senken. **Gruppen mit Zweigniederlassungen in der Union sollten die Grundsätze der Europäischen Union für verantwortungsvolle Verwaltung anerkennen und befolgen.** Ebenso wichtig ist es, Wachstum und wirtschaftliche Entwicklung auf dem Binnenmarkt durch die Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels und grenzüberschreitender Unternehmensinvestitionen anzukurbeln. Hierzu müssen sowohl das Risiko der Doppelbesteuerung als auch das Risiko der

doppelten Nichtbesteuerung in der Union beseitigt werden, und zwar durch den Abbau der Inkongruenzen zwischen den nationalen Körperschaftsteuersystemen. Die Unternehmen brauchen gleichzeitig einfache und praktikable steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, um ihre Geschäftstätigkeit zu entwickeln und grenzüberschreitend in der Union auszuweiten. In diesem Zusammenhang sollten auch noch verbleibende Diskriminierungen abgebaut werden.

Or. en

Änderungsantrag 21 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Da schnell gehandelt werden muss, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, indem dieser einerseits unternehmens- und investitionsfreundlicher und andererseits widerstandsfähiger gegen Steuervermeidungsstrategien gemacht wird, sollte die ehrgeizige GKKB-Initiative in zwei separate Vorschläge **aufgeteilt** werden. Als erster Schritt sollten Vorschriften für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vereinbart werden, bevor als zweiter Schritt die Aufgabe der Konsolidierung in Angriff genommen wird.

Geänderter Text

(4) Da schnell gehandelt werden muss, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, indem dieser einerseits unternehmens- und investitionsfreundlicher und andererseits widerstandsfähiger gegen Steuervermeidungsstrategien gemacht wird, sollte die ehrgeizige GKKB-Initiative **durch die Aufteilung** in zwei separate Vorschläge **schrittweise angegangen** werden. Als erster Schritt sollten Vorschriften für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage vereinbart werden, bevor als zweiter Schritt die Aufgabe der Konsolidierung in Angriff genommen wird. **Diese Richtlinie reiht sich in den zweiten Schritt ein und legt unter anderem die Bedingungen für die Mitgliedschaft in einer Gruppe, die möglichen Formen einer Gruppe und die Bestimmungen über die Modalitäten der Konsolidierung fest.**

Or. ro

Änderungsantrag 22
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Somit zählt die GKKB zu den Initiativen der Kommission für eine gerechtere und effizientere Besteuerung, und durch sie werden die EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Unternehmensrechts weitgehend ergänzt; zugleich passt sie hervorragend zu Projekten wie z. B. der Kapitalmarktunion und den verschiedenen Initiativen zur steuerlichen Transparenz, zum Informationsaustausch und zur Geldwäschebekämpfung.

Or. ro

Änderungsantrag 23
Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Viele aggressive Steuervermeidungsstrukturen treten tendenziell in einem grenzüberschreitenden Kontext auf, was impliziert, dass die teilnehmenden Gruppen von Unternehmen über ein Mindestmaß an Ressourcen verfügen. Ausgehend von dieser Annahme sollten die Vorschriften für eine GKKB aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur für Unternehmensgruppe von erheblicher Größe verpflichtend gelten. Hierzu sollte ein größenabhängiger Schwellenwert auf der Grundlage des Gesamtumsatzes einer

(5) Es sollte ein größenabhängiger Schwellenwert auf der Grundlage des Gesamtumsatzes einer Unternehmensgruppe festgelegt werden, die einen konsolidierten Abschluss vorlegt. Um Handel und Investitionen im Binnenmarkt zu erleichtern, sollten außerdem die GKKB-Vorschriften optional auch den Gruppen offenstehen, die den größenabhängigen Schwellenwert nicht erfüllen.

Unternehmensgruppe festgelegt werden, die einen konsolidierten Abschluss vorlegt. Um Handel und Investitionen im Binnenmarkt zu erleichtern, sollten außerdem die GKKB-Vorschriften optional auch Gruppen offenstehen, die den größenabhängigen Schwellenwert nicht erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 24 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Viele aggressive Steuervermeidungsstrukturen treten tendenziell in einem grenzüberschreitenden Kontext auf, was impliziert, dass die teilnehmenden Gruppen von Unternehmen über ein Mindestmaß an Ressourcen verfügen. Ausgehend von dieser Annahme sollten die Vorschriften für eine GKKB aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur für **Unternehmensgruppe** von erheblicher Größe verpflichtend gelten. Hierzu sollte ein größenabhängiger Schwellenwert auf der Grundlage des Gesamtumsatzes einer Unternehmensgruppe festgelegt werden, die einen konsolidierten Abschluss vorlegt. Um Handel und Investitionen im Binnenmarkt zu erleichtern, sollten außerdem die GKKB-Vorschriften optional auch Gruppen offenstehen, die den größenabhängigen Schwellenwert nicht erfüllen.

Geänderter Text

(5) Viele aggressive Steuervermeidungsstrukturen treten tendenziell in einem grenzüberschreitenden Kontext auf, was impliziert, dass die teilnehmenden Gruppen von Unternehmen über ein Mindestmaß an Ressourcen verfügen. Ausgehend von dieser Annahme sollten die Vorschriften für eine GKKB aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur für **Unternehmensgruppen** von erheblicher Größe verpflichtend gelten, **während Kleinstunternehmen und KMU nicht verpflichtet werden, die GKKB anzuwenden**. Hierzu sollte ein größenabhängiger Schwellenwert auf der Grundlage des Gesamtumsatzes einer Unternehmensgruppe festgelegt werden, die einen konsolidierten Abschluss vorlegt. Um Handel und Investitionen im Binnenmarkt zu erleichtern, sollten außerdem die GKKB-Vorschriften optional auch Gruppen offenstehen, die den größenabhängigen Schwellenwert nicht erfüllen.

Or. ro

Änderungsantrag 25
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Vor dem Hintergrund, dass die Relevanz herkömmlicher Steuerregeln durch die wachsende Bedeutung der digitalen Wirtschaft zunehmend in Frage gestellt wird, ist es für die Zwecke der Konsolidierung der Bemessungsgrundlage eines Steuerpflichtigen wünschenswert, seinen in dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, in denen er über keine physischen Strukturen verfügt, ständig anfallenden Umsatz zu berücksichtigen, indem der Begriff „Betriebsstätte“ auch auf virtuelle Betriebsstätten ausgedehnt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 26
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Vor dem Hintergrund des digitalen Wandels in dem Unternehmensumfeld muss der Begriff der digitalen Betriebsstätte definiert und angewandt werden. Unternehmen, die Gewinne in einem Mitgliedstaat erwirtschaften, in dem sie keine physische Betriebsstätte haben, sollten genauso behandelt werden wie Unternehmen mit einer physischen Betriebsstätte in dem jeweiligen Land. Daher sollte die GKKB auch für digitale Körperschaften gelten.

Änderungsantrag 27

Jane Collins

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Erträge aus der Quellensteuer auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren sollten entsprechend der Formel für die Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage für das Steuerjahr, in dem die Steuer geschuldet wird, aufgeteilt werden, um einen Ausgleich für die Tatsache zu schaffen, dass Zins- und Lizenzgebührzahlungen zuvor zu einem Abzug geführt hätten und die Gruppe die Gewinne geteilt hätten. Die Erträge aus der Erhebung von Quellensteuern auf Dividenden sollten jedoch nicht geteilt werden. Im Gegensatz zu Zins- und Lizenzgebührzahlungen werden Dividenden von Gewinnen ausgeschüttet, die bereits der Unternehmensbesteuerung unterzogen wurden, und somit bringt eine Dividendenausschüttung keine Vorteile im Sinne eines Abzugs von Betriebsaufwendungen für die Mitglieder der Gruppe.

Geänderter Text

(8) Die Erträge aus der Quellensteuer auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren sollten entsprechend der Formel für die Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage für das Steuerjahr, in dem die Steuer geschuldet wird, aufgeteilt werden, um einen Ausgleich für die Tatsache zu schaffen, dass Zins- und Lizenzgebührzahlungen zuvor zu einem Abzug geführt hätten und die Gruppe die Gewinne geteilt hätten. Die Erträge aus der Erhebung von Quellensteuern auf Dividenden sollten jedoch nicht geteilt werden. Im Gegensatz zu Zins- und Lizenzgebührzahlungen werden Dividenden von Gewinnen ausgeschüttet, die bereits der Unternehmensbesteuerung unterzogen wurden, und somit bringt eine Dividendenausschüttung keine Vorteile im Sinne eines Abzugs von Betriebsaufwendungen für die Mitglieder der Gruppe. ***Alle geschuldeten Beträge sollten an den jeweiligen Mitgliedstaat und nicht an die EU gezahlt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 28

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

(10) Die Formel für die Aufteilung der konsolidierten Bemessungsgrundlage sollte drei gleich gewichtete Faktoren (Arbeit, Vermögenswerte und Umsatz nach Bestimmungsort) umfassen. Diese gleich gewichteten Faktoren sollten auf einem ausgewogenen Ansatz der Aufteilung steuerpflichtiger Gewinne zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten beruhen und sicherstellen, dass Gewinne dort besteuert werden, wo sie tatsächlich anfallen. Arbeit und Vermögenswerte sollten daher dem Mitgliedstaat zugewiesen werden, in dem die Arbeit ausgeführt wird oder die Vermögenswerte belegen sind, wodurch den Interessen des Quellenmitgliedstaats angemessen Rechnung getragen werden wird, während der Umsatz dem Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände oder Dienstleistungen zuzuordnen wäre. Um die unterschiedlich hohen Löhne und Gehälter in der Union zu berücksichtigen und damit für eine gerechtere Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage zu sorgen, sollte der Faktor Arbeit anhand von Lohnsumme und Beschäftigtenzahl (jeweils zur Hälfte) berechnet werden. Der Faktor Vermögenswerte sollte dagegen alle nicht abschreibungsfähigen Sachanlagen, nicht aber immaterielle Wirtschaftsgüter und Finanzanlagevermögen umfassen, da diese mobil sind und die Gefahr besteht, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie umgangen werden. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, so sollte eine Schutzklausel eine alternative Methode für die Zuweisung der Einkünfte in Fällen vorsehen, in denen das Ergebnis der Aufteilung den Umfang der Geschäftstätigkeit nicht angemessen widerspiegelt.

(10) Die Formel für die Aufteilung der konsolidierten Bemessungsgrundlage sollte drei gleich gewichtete Faktoren (Arbeit, Vermögenswerte und Umsatz nach Bestimmungsort) umfassen. Diese gleich gewichteten Faktoren sollten auf einem ausgewogenen Ansatz der Aufteilung steuerpflichtiger Gewinne zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten beruhen und sicherstellen, dass Gewinne dort besteuert werden, wo sie tatsächlich anfallen. Arbeit und Vermögenswerte sollten daher dem Mitgliedstaat zugewiesen werden, in dem die Arbeit ausgeführt wird oder die Vermögenswerte belegen sind, wodurch den Interessen des Quellenmitgliedstaats angemessen Rechnung getragen werden wird, während der Umsatz dem Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände oder Dienstleistungen zuzuordnen wäre. Um die unterschiedlich hohen Löhne und Gehälter in der Union zu berücksichtigen und damit für eine gerechtere Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage zu sorgen, sollte der Faktor Arbeit anhand von Lohnsumme und Beschäftigtenzahl (jeweils zur Hälfte) berechnet werden. Der Faktor Vermögenswerte sollte dagegen alle nicht abschreibungsfähigen Sachanlagen, nicht aber immaterielle Wirtschaftsgüter und Finanzanlagevermögen umfassen, da diese mobil sind und die Gefahr besteht, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie umgangen werden. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, so sollte eine Schutzklausel eine alternative Methode für die Zuweisung der Einkünfte in Fällen vorsehen, in denen das Ergebnis der Aufteilung den Umfang der Geschäftstätigkeit nicht angemessen widerspiegelt. ***Andererseits sind diese gleich gewichteten Faktoren widerstandsfähiger gegen aggressive Steuerplanungspraktiken als die für die Zuweisung von Gewinnen weit***

verbreiteten Verrechnungspreismethoden. Somit könnten Schlupflöcher zwischen den einzelstaatlichen Steuersystemen und insbesondere Verrechnungspreise, die etwa 70 % der Gewinnverlagerung in der EU zugrunde liegen, beseitigt und ein großer Schritt hin zu einem fairen, wirksamen und effizienten Steuersystem getätigt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 29 **Constance Le Grip**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Die Formel für die Aufteilung der konsolidierten Bemessungsgrundlage sollte drei gleich gewichtete Faktoren (Arbeit, Vermögenswerte und Umsatz nach Bestimmungsort) umfassen. Diese gleich gewichteten Faktoren sollten auf einem ausgewogenen Ansatz der Aufteilung steuerpflichtiger Gewinne zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten beruhen und sicherstellen, dass Gewinne dort besteuert werden, wo sie tatsächlich anfallen. Arbeit und Vermögenswerte sollten daher dem Mitgliedstaat zugewiesen werden, in dem die Arbeit ausgeführt wird oder die Vermögenswerte belegen sind, wodurch den Interessen des Quellenmitgliedstaats angemessen Rechnung getragen werden wird, während der Umsatz dem Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände oder Dienstleistungen zuzuordnen wäre. Um die unterschiedlich hohen Löhne und Gehälter in der Union zu berücksichtigen und damit für eine gerechtere Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage zu sorgen, sollte der Faktor Arbeit anhand von Lohnsumme und Beschäftigtenzahl

Geänderter Text

(10) Die Formel für die Aufteilung der konsolidierten Bemessungsgrundlage sollte drei gleich gewichtete Faktoren (Arbeit, Vermögenswerte und Umsatz nach Bestimmungsort) umfassen. Diese gleich gewichteten Faktoren sollten auf einem ausgewogenen Ansatz der Aufteilung steuerpflichtiger Gewinne zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten beruhen und sicherstellen, dass Gewinne dort besteuert werden, wo sie tatsächlich anfallen, ***wozu auch Tätigkeiten in der digitalen Wirtschaft zu zählen sind, bei denen eine feste Geschäftseinrichtung in einem Mitgliedstaat für die Ausübung der Tätigkeit dort nicht unbedingt erforderlich ist.*** Arbeit und Vermögenswerte sollten daher dem Mitgliedstaat zugewiesen werden, in dem die Arbeit ausgeführt wird oder die Vermögenswerte belegen sind, wodurch den Interessen des Quellenmitgliedstaats angemessen Rechnung getragen werden wird, während der Umsatz dem Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände oder Dienstleistungen zuzuordnen wäre. Um die unterschiedlich

(jeweils zur Hälfte) berechnet werden. Der Faktor Vermögenswerte sollte dagegen alle nicht abschreibungsfähigen Sachanlagen, nicht aber immaterielle Wirtschaftsgüter und Finanzanlagevermögen umfassen, da diese mobil sind und die Gefahr besteht, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie umgangen werden. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, so sollte eine Schutzklausel eine alternative Methode für die Zuweisung der Einkünfte in Fällen vorsehen, in denen das Ergebnis der Aufteilung den Umfang der Geschäftstätigkeit nicht angemessen widerspiegelt.

hohen Löhne und Gehälter in der Union zu berücksichtigen und damit für eine gerechtere Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage zu sorgen, sollte der Faktor Arbeit anhand von Lohnsumme und Beschäftigtenzahl (jeweils zur Hälfte) berechnet werden. Der Faktor Vermögenswerte sollte dagegen alle nicht abschreibungsfähigen Sachanlagen, nicht aber immaterielle Wirtschaftsgüter und Finanzanlagevermögen umfassen, da diese mobil sind und die Gefahr besteht, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie umgangen werden. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, so sollte eine Schutzklausel eine alternative Methode für die Zuweisung der Einkünfte in Fällen vorsehen, in denen das Ergebnis der Aufteilung den Umfang der Geschäftstätigkeit nicht angemessen widerspiegelt.

Or. fr

Änderungsantrag 30 **Jane Collins**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Die Formel für die Aufteilung der konsolidierten Bemessungsgrundlage sollte drei gleich gewichtete Faktoren (Arbeit, Vermögenswerte und Umsatz nach Bestimmungsort) umfassen. Diese gleich gewichteten Faktoren sollten auf einem ausgewogenen Ansatz **der Aufteilung steuerpflichtiger** Gewinne zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten **beruhen** und sicherstellen, dass Gewinne dort besteuert werden, wo sie tatsächlich anfallen. Arbeit und Vermögenswerte sollten daher dem Mitgliedstaat zugewiesen werden, in dem die Arbeit ausgeführt wird oder die Vermögenswerte belegen sind, wodurch

Geänderter Text

(10) Die Formel für die Aufteilung der konsolidierten Bemessungsgrundlage sollte drei gleich gewichtete Faktoren (Arbeit, Vermögenswerte und Umsatz nach Bestimmungsort) umfassen. Diese gleich gewichteten Faktoren sollten auf einem ausgewogenen Ansatz **beruhen, bei dem steuerpflichtige** Gewinne zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten **aufgeteilt und nicht der EU geschuldet werden**, und sicherstellen, dass Gewinne dort besteuert werden, wo sie tatsächlich anfallen. Arbeit und Vermögenswerte sollten daher **nicht der EU, sondern** dem Mitgliedstaat zugewiesen werden, in dem die Arbeit

den Interessen des Quellenmitgliedstaats angemessen Rechnung getragen werden wird, während der Umsatz dem Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände oder Dienstleistungen zuzuordnen wäre. ***Um die unterschiedlich hohen Löhne und Gehälter in der Union zu berücksichtigen und damit für eine gerechtere Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage zu sorgen, sollte der Faktor Arbeit anhand von Lohnsumme und Beschäftigtenzahl (jeweils zur Hälfte) berechnet werden.*** Der Faktor Vermögenswerte sollte dagegen alle nicht abschreibungsfähigen Sachanlagen, nicht aber immaterielle Wirtschaftsgüter und Finanzanlagevermögen umfassen, da diese mobil sind und die Gefahr besteht, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie umgangen werden. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, so sollte eine Schutzklausel eine alternative Methode für die Zuweisung der Einkünfte in Fällen vorsehen, in denen das Ergebnis der Aufteilung den Umfang der Geschäftstätigkeit nicht angemessen widerspiegelt.

ausgeführt wird oder die Vermögenswerte belegen sind, wodurch den Interessen des Quellenmitgliedstaats angemessen Rechnung getragen werden wird, während der Umsatz dem Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände oder Dienstleistungen zuzuordnen wäre. Der Faktor Vermögenswerte sollte dagegen alle nicht abschreibungsfähigen Sachanlagen, nicht aber immaterielle Wirtschaftsgüter und Finanzanlagevermögen umfassen, da diese mobil sind und die Gefahr besteht, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie umgangen werden. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, so sollte eine Schutzklausel eine alternative Methode für die Zuweisung der Einkünfte in Fällen vorsehen, in denen das Ergebnis der Aufteilung den Umfang der Geschäftstätigkeit nicht angemessen widerspiegelt.

Or. en

Änderungsantrag 31 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 18**

Vorschlag der Kommission

(18) Da die Ziele der vorliegenden Richtlinie, nämlich die Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts durch Bekämpfung von Praktiken der internationalen Steuervermeidung und die Erleichterung grenzüberschreitender Unternehmensexpansionen innerhalb der Union, durch isolierte und unterschiedliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht

Geänderter Text

(18) Da die Ziele der vorliegenden Richtlinie, nämlich die Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts durch Bekämpfung von Praktiken der internationalen Steuervermeidung und die Erleichterung grenzüberschreitender Unternehmensexpansionen innerhalb der Union, durch isolierte und unterschiedliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht

ausreichend verwirklicht werden können, weil hierfür ein koordiniertes Vorgehen erforderlich ist, und daher besser auf Unionsebene zu erreichen sind, weil die Richtlinie auf Mängel des Binnenmarkts abzielt, die auf die Wechselwirkungen der unterschiedlichen nationalen Steuervorschriften zurückgehen, die wiederum den Binnenmarkt beeinträchtigen und grenzüberschreitende Tätigkeiten erschweren, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EU-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus, da ihr verbindlicher Geltungsbereich auf Gruppen ab einer bestimmten Größe beschränkt ist.

ausreichend verwirklicht werden können, weil hierfür ein koordiniertes Vorgehen erforderlich ist, und daher besser auf Unionsebene zu erreichen sind, weil die Richtlinie auf Mängel des Binnenmarkts abzielt, die auf die Wechselwirkungen der unterschiedlichen nationalen Steuervorschriften zurückgehen, die wiederum den Binnenmarkt beeinträchtigen und grenzüberschreitende Tätigkeiten erschweren, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EU-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus, da ihr verbindlicher Geltungsbereich auf Gruppen ab einer bestimmten Größe beschränkt ist. ***Konkret gehen die vorgesehenen Maßnahmen nicht über die Harmonisierung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage hinaus, die die Grundvoraussetzung für den Abbau der den Binnenmarkt verzerrenden Hindernisse ist, die festgestellt worden sind. Da schrittweise vorgegangen wird, sind die Mitgliedstaaten zugleich berechtigt, den zur Einhaltung ihrer haushaltspolitischen Ziele erforderlichen Betrag der Steuereinnahmen festzulegen. In dieser Hinsicht wird das Recht der Mitgliedstaaten, ihre eigenen Körperschaftsteuersätze festzulegen, nicht berührt.***

Or. ro

Änderungsantrag 32
Jane Collins

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein Unternehmen, das die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie anwendet, unterliegt **in Bezug auf alle in dieser Richtlinie geregelten Fragen nicht länger dem nationalen** Körperschaftsteuerrecht, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Geänderter Text

2. Ein Unternehmen, das die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie anwendet, unterliegt **nach wie vor dem nationalen Körperschaftsteuerrecht, und im Fall von Konflikten hat das nationale Körperschaftsteuerrecht Vorrang**, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Or. en

Änderungsantrag 33
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie gelten für Unternehmen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden, und für ihre Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

1. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie gelten für Unternehmen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden, und für ihre Betriebsstätten **und digitalen Niederlassungen** in anderen Mitgliedstaaten, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Or. ro

Änderungsantrag 34
Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) es ist Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 750 000 000 EUR im Geschäftsjahr vor dem entsprechenden Geschäftsjahr;

Geänderter Text

(c) es ist Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe mit einem Gesamtumsatz von mehr als 750 000 000 EUR **(oder dem entsprechenden Betrag in der**

Landeswährung) im Geschäftsjahr vor dem entsprechenden Geschäftsjahr;

Or. en

Änderungsantrag 35
Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) es ist Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe mit einem Gesamtumsatz von mehr als **750 000 000 EUR** im Geschäftsjahr vor dem entsprechenden Geschäftsjahr;

Geänderter Text

(c) es ist Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe mit einem Gesamtumsatz von mehr als **40 000 000 EUR** im Geschäftsjahr vor dem entsprechenden Geschäftsjahr;

Or. en

Änderungsantrag 36
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) es ist Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe mit einem Gesamtumsatz von mehr als **750 000 000 EUR** im Geschäftsjahr vor dem entsprechenden Geschäftsjahr;

Geänderter Text

(c) es ist Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe mit einem Gesamtumsatz von mehr als **40 000 000 EUR** im Geschäftsjahr vor dem entsprechenden Geschäftsjahr;

Or. fr

Änderungsantrag 37
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die vorliegende Richtlinie gilt auch für Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden, in Bezug auf ihre Betriebsstätten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, falls das Unternehmen die in Absatz 1 Buchstaben b bis d festgelegten Bedingungen erfüllt.

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt auch für Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden, in Bezug auf ihre Betriebsstätten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten **und in Bezug auf den in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ständig anfallenden Umsatz**, falls das Unternehmen die in Absatz 1 Buchstaben b bis d festgelegten Bedingungen erfüllt.

Or. fr

Änderungsantrag 38
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die vorliegende Richtlinie gilt auch für Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden, in Bezug auf ihre Betriebsstätten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, falls das Unternehmen die in Absatz 1 Buchstaben b bis d festgelegten Bedingungen erfüllt.

Geänderter Text

Die vorliegende Richtlinie gilt auch für Unternehmen, die nach dem Recht eines Drittlandes gegründet wurden, in Bezug auf ihre Betriebsstätten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten **und in Bezug auf anderweitig in einem Mitgliedstaat erwirtschaftete Erträge**, falls das Unternehmen die in Absatz 1 Buchstaben b bis d festgelegten Bedingungen erfüllt.

Or. ro

Änderungsantrag 39
Evelyn Regner, Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Diese Richtlinie gilt auch für Unternehmen, die nach dem Recht eines

Drittlandes gegründet wurden, in Bezug auf ihre digitalen Niederlassungen, die eigens auf Verbraucher oder Unternehmen in einem Mitgliedstaat abzielen oder die ihre Erträge in erster Linie mit der Aktivität in einem Mitgliedstaat erwirtschaften, falls das Unternehmen die in Absatz 1 Buchstaben b bis d festgelegten Bedingungen erfüllt. Bei der Feststellung, ob eine digitale Niederlassung eigens auf Verbraucher oder Unternehmen in einem Mitgliedstaat abzielt, werden - dem BEPS Aktionspunkt 1 der OECD folgend - die physischen Aufenthaltsorte der Verbraucher bzw. der Nutzer und Anbieter der angebotenen Güter und Dienstleistungen berücksichtigt. Sind diese nicht ermittelbar, wird berücksichtigt, ob die Niederlassung ihrer Geschäftstätigkeit unter der Top-Level-Domain des Mitgliedstaats oder der Union nachgeht oder – bei einer auf einer mobilen Anwendung beruhenden Geschäftstätigkeit – diese Anwendung über den mitgliedstaatspezifischen Bereich einer Vertriebsplattform für mobile Anwendungen anbietet oder ob der Geschäftstätigkeit unter einer Domain nachgegangen wird, die durch die Verwendung von Namen von Mitgliedsstaaten, Regionen oder Städten erkennen lässt, dass auf Verbraucher oder Unternehmen in einem Mitgliedsstaat abgezielt wird oder die Geschäftstätigkeit den allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt, die eigens für die Europäische Union oder einen Mitgliedsstaat Anwendung finden oder die Werbepresenz des Unternehmens Werbeflächen anbietet, die sich spezifisch an die Verbraucher und Unternehmen in einem Mitgliedsstaat richten.

Or. de

Änderungsantrag 40
Evelyn Regner, Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) „digitale Niederlassung“ bezeichnet - dem BEPS Aktionspunkt 1 der OECD folgend - eine Niederlassung, die eigens auf Verbraucher oder Unternehmen in einem Mitgliedstaat abzielt, wobei hierbei die physischen Aufenthaltsorte der Verbraucher bzw. Nutzer und Anbieter der angebotenen Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen sind. Sind diese nicht ermittelbar, wird berücksichtigt, ob die Niederlassung ihrer Geschäftstätigkeit unter der Top-Level-Domain des Mitgliedstaats oder der Union nachgeht oder – bei einer auf einer mobilen Anwendung beruhenden Geschäftstätigkeit – diese Anwendung über den mitgliedstaatspezifischen Bereich einer Vertriebsplattform für mobile Anwendungen anbietet oder ob der Geschäftstätigkeit unter einer Domain nachgegangen wird, die etwa durch die Verwendung von Namen von Mitgliedsstaaten, Regionen oder Städten erkennen lässt, dass auf Verbraucher oder Unternehmen in einem Mitgliedsstaat abgezielt wird, oder die Geschäftstätigkeit Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt, die eigens für die Europäische Union oder einen Mitgliedsstaat Anwendung finden oder die Webpräsenz des Unternehmens Werbeflächen anbietet, die sich spezifisch an die Verbraucher und Unternehmen in einem Mitgliedsstaat richten.

Or. de

Änderungsantrag 41
Daniel Buda

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28a) „digitale Niederlassung“ bezeichnet eine Niederlassung, die eigens auf Verbraucher oder Unternehmen in einem Mitgliedstaat abzielt, wobei zu berücksichtigen ist, ob die Niederlassung ihrer Geschäftstätigkeit unter der Top-Level-Domain des Mitgliedstaats oder der Union nachgeht oder – bei einer auf einer mobilen Anwendung beruhenden Geschäftstätigkeit – diese Anwendung über den mitgliedstaatspezifischen Bereich einer Vertriebsplattform für mobile Anwendungen anbietet.

Or. ro

**Änderungsantrag 42
Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) einer digitalen Niederlassung.

Or. ro

**Änderungsantrag 43
Jane Collins**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 39 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Berechnung der Faktoren Arbeit, Vermögenswerte und

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Berechnung der Faktoren Arbeit, Vermögenswerte und

Umsatz, **zur Zuweisung von Beschäftigten und Lohnsumme**, Wirtschaftsgütern und Umsätzen zum jeweiligen Faktor sowie zur Schätzung des Werts der Wirtschaftsgüter erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 77 Absatz 2 erlassen.

Umsatz, von Wirtschaftsgütern und Umsätzen zum jeweiligen Faktor sowie zur Schätzung des Werts der Wirtschaftsgüter erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 77 Absatz 2 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 44 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 79 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie überprüft die Kommission ihre Anwendung und legt dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Analyse der Auswirkungen des in Kapitel VIII dieser Richtlinie vorgesehenen Mechanismus zur Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlagen zwischen den Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie überprüft die Kommission ihre Anwendung und legt dem Rat **und dem Europäischen Parlament** einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Analyse der Auswirkungen des in Kapitel VIII dieser Richtlinie vorgesehenen Mechanismus zur Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlagen zwischen den Mitgliedstaaten.

Or. ro

Änderungsantrag 45 **Angel Dzhambazki**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 80 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens **am** 31. Dezember 2020 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten, **die sich für die Anwendung der Richtlinie entscheiden, können** spätestens **bis zum** 31. Dezember 2020 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, die erforderlich sind, um

den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en